



# WID - Kompakt Nr. 17/40

1. **Prüfung zur Steuerberaterin/zum Steuerberater**
  2. **Brand in der Zelle der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim**
  3. **„Ganztagsschule in Angebotsform“**
  4. **Rheinland-Pfalz-Tag in Annweiler am Trifels 2019**
  5. **Geburten und Kaiserschnittrate**
  6. **VerfGH NRW: 2,5 Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen teilweise verfassungswidrig**
  7. **VerfGH BW: Antrag gegen Ablehnung der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist unbegründet**
- 

## 1. Prüfung zur Steuerberaterin/zum Steuerberater

Bei der Steuerberaterprüfung handelt es sich um eine bundeseinheitliche, staatliche Prüfung, über die Rheinland-Pfalz nicht alleine entscheiden kann. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/4737) mit. Die Steuerberaterprüfung werde in Bezug auf den Inhalt und das Verfahren zwischen Bund und Ländern abgestimmt, so die Landesregierung. Der hohe Anspruch der Steuerberaterprüfung diene der Qualitätssicherung. Die Prüfung dürfe nicht zu leicht sein, da das Bestehen das Durchführen einer verantwortungsvollen Tätigkeit erlaube.

Die Anzahl der zugelassenen Steuerberaterinnen und Steuerberater habe sich sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren stetig erhöht. Aus diesem Grund sieht die Landesregierung keine Unterversorgung mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern in Rheinland-Pfalz.

## 2. Brand in der Zelle der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim

Zu dem Brand in der Zelle der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim (GfA) am 18. Oktober 2017 gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Auskunft (Drs. 17/4740).

Nach Ermittlung des Sachverhalts hätten die Kriminalinspektion Mainz und die Staatsanwaltschaft Mainz den Zellenbrand als Sachbeschädigung mittels Feuer eingestuft, so die Landesregierung. Denn das gelegte Feuer sei ungeeignet gewesen, einen Gebäudeschaden im Sinne der für eine (schwere) Brandstiftung geltenden Strafvorschriften herbeizuführen (§§ 306, 306 a Strafgesetzbuch).

Hicham B. sei in einer Schlichtzelle der GfA untergebracht gewesen. Durch den Brand sei das Inventar der Schlichtzelle unbrauchbar geworden. Zudem seien der Fußboden, die Wände und die Decke der Schlichtzelle sowie der Haflflur im Bereich der Schlichtzelle verschmutzt worden. Zwei Landesbedienstete und vier Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes hätten bei dem Brandereignis Verletzungen erlitten.

Die eingesetzten Beschäftigten des privaten Sicherheitsunternehmens hätten vor Beschäftigungsbeginn einen Brandschutzlehrgang absolviert; dieser Lehrgang dürfe nicht länger als zwei Jahre zurückliegen; der Kurs sei alle zwei Jahre erneut zu absolvieren. Die Beschäftigten seien außerdem durch das Sicherheitsunternehmen in Erster Hilfe geschult worden.

## 3. „Ganztagsschule in Angebotsform“

Das Thema „Erfolgsmodell ‚Ganztagsschule in Angebotsform‘“ ist Gegenstand einer Großen Anfrage der Fraktion der SPD an die Landesregierung (Drs. 17/4736). Die Fraktion erkundigt sich unter ande-

rem danach, welche Formen der Ganztagschulen es in Rheinland-Pfalz gibt. Auch möchte sie wissen, wie sich die Zahl der Ganztagschulen und die Zahl der Ganztagschülerinnen und Ganztagschüler in den letzten 15 Jahren entwickelt hat und wo Ganztagschulen in Rheinland-Pfalz angeboten werden. Zudem erfragt sie das pädagogische Konzept der „Ganztagschulen in Angebotsform“. Weitere Fragestellungen betreffen das Personal, die räumlichen Voraussetzungen und die Verpflegung in Ganztagschulen.

#### 4. Rheinland-Pfalz-Tag in Annweiler am Trifels 2019

Der Planungsstand zum Rheinland-Pfalz-Tag 2019 in der Stadt Annweiler am Trifels ist Gegenstand einer Kleinen Anfrage, die die Landesregierung beantwortet hat ([Drs. 17/4726](#)).

Nach der Antwort der Landesregierung ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, eine konkrete **Kostenschätzung** für den Rheinland-Pfalz-Tag 2019 vorzulegen. Jede Ausrichterstadt sei gehalten, im Vorfeld der Veranstaltung einen eigenen Haushalt für die Durchführung des Landesfestes aufzustellen, so die Landesregierung. Das Land bringe ebenfalls einen eigenen Haushaltsansatz für die Ausrichtung des Rheinland-Pfalz-Tages ein. Über die Höhe könne derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da der Gesetzgeber den Haushaltsplan für die Jahre 2019/2020 voraussichtlich erst Ende des Jahres 2018 verabschieden werde.

Der Rheinland-Pfalz-Tag werde seit 1984 jährlich, außer in 2017 wegen des Tags der Deutschen Einheit, gefeiert. Die Ausrichterstädte führten diese Veranstaltung in eigener Verantwortlichkeit mit der Unterstützung durch die Staatskanzlei durch. Ein **Zeitraum zur Vorbereitung** von etwa einem Jahr habe sich als angemessen und ausreichend bewährt, unabhängig von den konkreten Gegebenheiten vor Ort. Dies gelte auch für die Ausrichtung des Rheinland-Pfalz-Tages 2019 in Annweiler am Trifels.

#### 5. Geburten und Kaiserschnittrate

Zu den Geburten und Kaiserschnittraten in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2014, 2015 und 2016 gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Auskunft ([Drs. 17/4709](#)).

Die **Zahl der Lebendgeborenen** in Rheinland-Pfalz hat sich danach in den Jahren 2014 bis 2016 erhöht, von 33 427 auf 37 511 Kinder. 36 176 der im Jahr 2016 lebend geborenen Kinder wurden im Krankenhaus geboren. Statistiken zu Hausgeburten und Entbindungen in Geburtshäusern liegen der Landesregierung nicht vor.

Die **Kaiserschnittrate** lag in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 bei 32,1 Prozent, im Jahr 2015 bei 32,5 Prozent und im Jahr 2016 bei 31,5 Prozent. Die Höhe der Kaiserschnittrate stuft die Landesregierung als sekundär ein. Grundsätzlich solle die kindliche und mütterliche Morbidität und Mortalität im Fokus des Interesses stehen.

#### 6. VerfGH NRW: 2,5 Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen teilweise verfassungswidrig

Die in Nordrhein-Westfalen geltende 2,5 Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen verstößt gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit, soweit sie für die **Wahlen der Gemeinderäte und Kreistage** gilt. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) mit Urteil vom 21. November 2017 (Aktenzeichen: [VerfGH 9, 11, 15, 16, 17, 18, 21/16](#)). Demgegenüber stehe die Sperrklausel im Einklang mit der Landesverfassung, soweit Wahlen der Bezirksvertretungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr betroffen seien.

Der nordrhein-westfälische Landtag führte im Jahr 2016 eine 2,5 Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen ein. Die zuvor geltende 5 Prozent-Sperrklausel war im Jahr 1999 ersatzlos gestrichen worden, nachdem der Verfassungsgerichtshof diese für verfassungswidrig erklärt hatte. Die Einführung der 2,5 Prozent-Sperrklausel wurde von dem Gesetzgeber in erster Linie damit begründet, Folge des Wegfalls der früheren Sperrklausel sei eine zunehmende parteipolitische Zersplitterung der Kommunalvertretungen, die die **Handlungsfähigkeit der Kommunalvertretungen** beeinträchtige oder zumindest in hohem Maße gefährde. Gegen diese Sperrklausel wandten sich unter anderem die Landesverbände der NPD, der Piratenpartei, der Partei DIE LINKE, der PARTEI, der ÖDP und der Tierchutzpartei im Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsgerichtshof entschied, dass die Sperrklausel eine **Ungleichgewichtung der Wählerstimmen** hinsichtlich ihres Erfolgswertes bewirke, da Stimmen für solche Parteien und Wählervereinigungen, die an der 2,5 Prozent-Hürde scheiterten, ohne Einfluss auf die Sitzverteilung blieben.

Für die Wahlen der Gemeinderäte und Kreistage sei diese Ungleichbehandlung **nicht gerechtfertigt**. Zur Rechtfertigung sei ein sachlich legitimierter „zwingender“ Grund erforderlich. Dazu gehöre auch die Sicherung der **Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung**. Berufe sich der Gesetzgeber aber zur Rechtfertigung einer Sperrklausel auf eine solche anderenfalls drohende Funktionsunfähigkeit, dürfe er sich nicht mit einer abstrakten, schematischen Beurteilung begnügen. Vielmehr müsse er für seine Prognose alle in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht für die Einschätzung der Erforderlichkeit einer Sperrklausel relevanten Gesichtspunkte heranziehen und abwägen. Eine durch das vermehrte Aufkommen kleiner Parteien und Wählervereinigungen bedingte bloße Erschwerung der Meinungsbildung dürfe er nicht mit einer Funktionsstörung oder Funktionsunfähigkeit gleichsetzen. Dass es nach Wegfall der früheren Sperrklausel durch eine gestiegene Zahl von Kleingruppen und Einzelmandatsträgern zu relevanten Funktionsstörungen von Gemeinderäten und Kreistagen oder zumindest zu Entwicklungen gekommen wäre, die Funktionsstörungen möglicherweise zur Folge haben könnten, werde zwar von dem Gesetzgeber behauptet, nicht aber in nachvollziehbarer Weise anhand **konkreter empirischer Befunde** belegt.

Weniger strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen unterlägen die Regelungen für die **Wahlen der Bezirksvertretungen und der Regionalversammlung Ruhr**. Eine der Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung dienende, maßvolle Sperrklausel entspreche demokratischen Grundsätzen auch dann, wenn damit unabhängig von konkret absehbaren Funktionsstörungen Vorsorge gegen Gefahren für die Funktionsfähigkeit getroffen werden sollten.

## 7. VerfGH BW: Antrag gegen Ablehnung der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist unbegründet

Die im Zusammenhang mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gegen den Landtag von Baden-Württemberg gerichteten Anträge im Organstreitverfahren der AfD-Fraktion blieben vor dem Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg (VerfGH BW) ohne Erfolg (Urteil vom 13. Dezember 2017, Aktenzeichen: 1 GR 29/17).

Die Fraktionen der ABW und der AfD hatten die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema „Linksextremismus in Baden-Württemberg“ beantragt. Der Landtag hatte die Einsetzung abgelehnt. Hierdurch sah sich die Fraktion der AfD in ihren Rechten verletzt. Zudem wandte sie sich gegen eine Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes durch den Landtag, wonach ein von zwei Fraktionen beantragter Untersuchungsausschuss nur einzusetzen ist, wenn deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören.

Den gegen die Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes gerichteten Antrag wies der Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurück, weil er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach der erfolgten Verkündung der gesetzlichen Änderung gestellt worden war.

Der gegen die Ablehnung der Einsetzung des Untersuchungsausschusses gerichtete Antrag sei unbegründet, so der Verfassungsgerichtshof. Das Gleichbehandlungsgebot sei durch die Ablehnung der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mangels einer vorliegenden Ungleichbehandlung nicht verletzt worden. Der Landtag sei nicht verpflichtet gewesen, den beantragten Untersuchungsausschuss einzusetzen, da **bei seiner Entscheidung kein qualifizierter Minderheitenantrag** vorgelegen habe. Ein solcher qualifizierter Minderheitenantrag setze jedenfalls voraus, dass dieser - auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung des Landtags über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses - von **zwei Fraktionen** getragen werde. Denn andernfalls würde der Landtag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet, in dem die wichtigsten Untersuchungsrechte von keiner qualifizierten Minderheit mehr wahrgenommen werden könnten und den die Landtagsmehrheit sofort nach der Einsetzung wieder auflösen könnte.

Ein qualifizierter Antrag der Minderheit auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses habe hier im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen. Denn von den ursprünglich zwei antragstellenden Fraktionen (AfD-Fraktion, ABW-Fraktion) sei nur noch die AfD-Fraktion vorhanden gewesen, nachdem die Mitglieder der ABW-Fraktion bereits zuvor zu dieser zurückgekehrt seien. Die Ablehnung des Antrags

auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses verletzte daher nicht das verfassungsrechtliche Recht der Fraktionen auf Gleichbehandlung.

Nach den **rheinland-pfälzischen Bestimmungen** hat der Landtag auf einen verfassungsrechtlich zulässigen Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder (Minderheitsantrag) die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen (Art. 91 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, § 2 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes).